



Hauptsatzung

vom 23. Mai 2006

in der Fassung vom 25. Juni 2019



Hauptsatzung

vom 23. Mai 2006

in der Fassung vom 24. November 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinderatsverfassung
- § 2 Rechtsstellung / Aufgaben / Zuständigkeiten des Gemeinderats
- § 3 Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 4 Beschließende Ausschüsse
- § 5 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
- § 7 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Einschränkung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 9 Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses
- § 10 Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses
- § 11 Aufgaben des Umlegungsausschusses
- § 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 13 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters
- § 14 Erster Beigeordneter, Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 15 Stadtteile
- § 16 Ortschaftsverfassung
- § 17 Bildung von Ortschaftsräten
- § 18 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte
- § 19 Ortsvorsteher
- § 20 Inkrafttreten

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinderatsverfassung
- § 2 Rechtsstellung / Aufgaben / Zuständigkeiten des Gemeinderats
- § 3 Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 4 Beschließende Ausschüsse
- § 5 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
- § 7 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Einschränkung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 9 Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses
- § 10 Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses
- § 11 Aufgaben des Umlegungsausschusses
- § 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 13 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters
- § 14 Erster Beigeordneter, Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 15 Stadtteile
- § 16 Ortschaftsverfassung
- § 17 Bildung von Ortschaftsräten
- § 18 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte
- § 19 Ortsvorsteher
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S 578) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 23. Mai 2006 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss (§§ 4 - 11), dem Oberbürgermeister (§ 13) oder den Ortschaftsräten (§ 18) übertragen ist oder dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes zukommt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 39 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581. ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. 06. 2020 (GBl. S.403) hat der **Gemeinderat der Stadt Balingen am 24.11.2020** folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss (§§ 4 - 11), dem Oberbürgermeister (§ 13) oder den Ortschaftsräten (§ 18) übertragen ist oder dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes zukommt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat/Stadträtin“.

§ 4

Bildung von beschließenden Ausschüssen

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss
3. der ständige Umlegungsausschuss

(2) Die Bildung des Stadtwerkeausschusses und dessen Zuständigkeiten werden in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Balingen geregelt.

(3) Die Bildung des Gartenschau-Ausschusses und dessen Zuständigkeiten werden in der Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Gartenschau Balingen 2023“ geregelt.

§ 2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat/Stadträtin“.

§ 4

Bildung von beschließenden Ausschüssen

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss
3. der ständige Umlegungsausschuss

(2) Die Bildung des Stadtwerkeausschusses und dessen Zuständigkeiten werden in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Balingen geregelt.

(3) Die Bildung des Gartenschau-Ausschusses und dessen Zuständigkeiten werden in der Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Gartenschau Balingen 2023“ geregelt.

§ 5

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem an:

1. dem Verwaltungsausschuss	12 Mitglieder
2. dem Technischen Ausschuss	11 Mitglieder
3. dem ständigen Umlegungsausschuss	12 Mitglieder

(2) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Als Stellvertreter nach Reihenfolge können alle Mitglieder einer Fraktion bestellt werden, die nicht ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 6

Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Ihnen werden die in den §§ 9 - 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung, jedoch nur innerhalb der in § 7 genannten Wertgrenzen übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 5

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem an:

1. dem Verwaltungsausschuss	12 Mitglieder
2. dem Technischen Ausschuss	11 Mitglieder
3. dem ständigen Umlegungsausschuss	12 Mitglieder

(2) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Als Stellvertreter nach Reihenfolge können alle Mitglieder einer Fraktion bestellt werden, die nicht ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 6

Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Ihnen werden die in den §§ 9 - 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung, jedoch nur innerhalb der in § 7 genannten Wertgrenzen übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (5) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (6) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

- (4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (5) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (6) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Für die allgemeinen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:
 1. Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000,00 € bis zu 350.000,00 € im Einzelfall,
 2. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 350.000,00 € beträgt,
 3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 15.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall, sowie die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen und Darlehen von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall,
 4. Niederschlagung von Forderungen der Stadt von mehr als 15.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall, Verzicht auf Ansprüche und der Erlass von Forderungen der Stadt von mehr als 10.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall,
 5. Stundung von Beträgen über 50.000,00 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt wird,
 6. Die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, ab einem Betrag von mehr als 100.000,00 € bis 500.000,00 €, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen bis zum Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 GemO aufgrund von § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,
 7. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten von mehr als 50.000,00 € bis 350.000,00 € Wert im Einzelfall,

§ 7

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Für die allgemeinen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:
 1. Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe ~~der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung~~ von Bauleistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 150.000,00 € bis zu 1.000.000,00 € im Einzelfall,
 2. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000,00 €, aber nicht mehr als 1.000.000,00 € beträgt,
 3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen **Aufwendungen bzw. Auszahlungen** und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 30.000,00 € bis 150.000,00 € im Einzelfall, sowie die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen und Darlehen von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall,
 4. Niederschlagung von Forderungen der Stadt von mehr als 15.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall, Verzicht auf Ansprüche und der Erlass von Forderungen der Stadt von mehr als 10.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall,
 5. Stundung von Beträgen über 50.000,00 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt wird,
 6. Die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, ab einem Betrag von mehr als 100.000,00 € bis 500.000,00 €, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen bis zum Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 GemO aufgrund von § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,
 7. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten von mehr als 150.000,00 € bis 1.000.000,00 € Wert im Einzelfall,

8. Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000,00 € bis zu 50.000,00 € Wert im Einzelfall,
9. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
10. beim Abschluss und der Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie von städtischen Wohnungen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in beschränkter Höhe,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 25.000,00 € bis zu 100.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000,00 € bis zu 100.000,00 € beträgt,
12. Beitritt zu Organisationen und Vereinen mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 50,00 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
13. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie bei Sponsoring-Vorgängen (ohne reine Werbeanzeigen und ohne reine Finanzierungsbeteiligungen) bis zu einem Betrag bzw. Wert der Spende, Schenkung, Zuwendung oder des Sponsorings von 50.000 €.

Beträge die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung bzw. die Sponsoring-Leistung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

- (2) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

8. Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000,00 € bis zu 50.000,00 € Wert im Einzelfall,
9. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
10. beim Abschluss und der Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie von städtischen Wohnungen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in **unbeschränkter** Höhe,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als **50.000,00 €** bis zu 100.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als **50.000,00 €** bis zu 100.000,00 € beträgt,
12. Beitritt zu Organisationen und Vereinen mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 50,00 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
13. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie bei Sponsoring-Vorgängen (ohne reine Werbeanzeigen und ohne reine Finanzierungsbeteiligungen) bis zu einem Betrag bzw. Wert der Spende, Schenkung, Zuwendung oder des Sponsorings von 50.000 €.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung bzw. die Sponsoring-Leistung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

- (2) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen (**Bruttobeträge**) bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8

Einschränkung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse werden in den Stadtteilen, in denen nach § 16 Ortschaften eingerichtet wurden, durch die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte (§ 18) eingeschränkt.

§ 9

Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Bestattungswesen
- Feuer- und Zivilschutz
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen, Steuern, Erschließungsbeiträge
- Forst- und Waldwirtschaft, Jagdangelegenheiten
- Verwaltung städtischer Einrichtungen
- Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- Jugendmusikschule, Museen, Freibäder
- Liegenschaften mit Grundstücksverkehr, unbebaute Grundstücke mit Straßen- und Wegerecht
- Märkte
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Personalangelegenheiten
- Schlachthof
- Schul- und Kindergartenangelegenheiten
- Sicherheit und Ordnung
- Soziale, kulturelle und Sportangelegenheiten
- Stadthalle / Messe, Stadtbücherei, Volkshochschule
- Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbauförderung

§ 8

Einschränkung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse werden in den Stadtteilen, in denen nach § 16 Ortschaften eingerichtet wurden, durch die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte (§ 18) eingeschränkt.

§ 9

Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Bestattungswesen
- Feuer- und Zivilschutz
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen, Steuern, Erschließungsbeiträge
- Forst- und Waldwirtschaft, Jagdangelegenheiten
- Verwaltung städtischer Einrichtungen
- Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- Jugendmusikschule, Museen, Freibäder
- Liegenschaften mit Grundstücksverkehr, unbebaute Grundstücke mit Straßen- und Wegerecht
- Märkte
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Personalangelegenheiten
- Schlachthof
- Schul- und Kindergartenangelegenheiten
- Sicherheit und Ordnung
- Soziale, kulturelle und Sportangelegenheiten
- Stadthalle / Messe, Stadtbücherei, Volkshochschule
- Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbauförderung

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst neben den allgemeinen Zuständigkeiten nach § 7

- die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 sowie die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 und 12 sowie die Höhergruppierung von Beschäftigten in diese Entgeltgruppen.

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst neben den allgemeinen Zuständigkeiten nach § 7

- die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten/innen der **Besoldungsgruppe A12** sowie die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten der **Entgeltgruppen E12** sowie die Höhergruppierung von Beschäftigten in diese Entgeltgruppen **sowie die Abteilungsleiter/innen.**

§ 10

Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Stadt- und Umweltplanung mit Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Maßnahmen der Stadterneuerung (Ordnungs- und Baumaßnahmen), Umwelt- und Grünflächenplanung, Planungsrecht, städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge.
- Bauordnung / Service Bauen mit Baurecht/Einzelhandelskonzept
- Vermessung / Geoinformationen mit Geschäftsstelle Gutachterausschuss
- Hochbau
- Gebäudemanagement mit Energiemanagement, Gebäudeverwaltung und Gebäudeunterhaltung
- Tiefbau mit Straßenbau, Straßenunterhaltung und Erschließungsplanung
- Bauhof
- Park-, Garten- und Friedhofsanlagen
- Landschaftspflege
- Gewässerunterhaltung

(2) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst neben den allgemeinen Zuständigkeiten nach § 7, wenn im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die

1. Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
3. Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
4. Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich (§§ 34 bis 36 BauGB),
5. Zurückstellung von Baugesuchen (Anträge nach § 15 BauGB),

§ 10

Geschäftskreis und Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Stadt- und Umweltplanung mit Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Maßnahmen der Stadterneuerung (Ordnungs- und Baumaßnahmen), Umwelt- und Grünflächenplanung, Planungsrecht, städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge.
- Bauordnung / Service Bauen mit Baurecht/Einzelhandelskonzept
- Vermessung / Geoinformationen mit Geschäftsstelle Gutachterausschuss
- Hochbau
- Gebäudemanagement mit Energiemanagement, Gebäudeverwaltung und Gebäudeunterhaltung
- Tiefbau mit Straßenbau, Straßenunterhaltung, **Abwasserbeseitigung** und Erschließungsplanung
- Bauhof
- Park-, Garten- und Friedhofsanlagen
- Landschaftspflege
- **Gewässerbau- und unterhaltung**

(2) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst neben den allgemeinen Zuständigkeiten nach § 7, wenn im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die

1. Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
3. Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
4. Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich (§§ 34 bis 36 BauGB),
5. Zurückstellung von Baugesuchen (Anträge nach § 15 BauGB),

6. Zustimmungen, Anhörungen, Stellungnahmen und Genehmigungen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge.

§ 11

Aufgaben des Umlegungsausschusses

- (1) Dem Umlegungsausschuss obliegt die Durchführung der Baulandumlegung gemäß § 45 ff. Bundesbaugesetz. Er entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, anstelle des Gemeinderats.
- (2) Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich. § 6 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung.

6. Zustimmungen, Anhörungen, Stellungnahmen und Genehmigungen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge.

§ 11

Aufgaben des Umlegungsausschusses

- (1) Dem Umlegungsausschuss obliegt die Durchführung der Baulandumlegung gemäß § 45 ff. Bundesbaugesetz. Er entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, anstelle des Gemeinderats.
- (2) Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich. § 6 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung.

IV. Oberbürgermeister

§ 12

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

und baurechtlichen Verfahren, städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge

§ 13

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern ihm diese Zuständigkeiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung kraft Gesetzes zukommen:
 1. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes sowie der Beamten der Laufbahnen des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10;
 2. die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 und die Höhergruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppen 2 bis 10 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von befristet beschäftigten Bediensteten.
 3. die Bewilligung von Entgelt- und Gehaltvorschüssen sowie von Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an städtische Bedienstete.
 4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss)

IV. Oberbürgermeister

§ 12

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

und baurechtlichen Verfahren, städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge

§ 13

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern ihm diese Zuständigkeiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung kraft Gesetzes zukommen:
 1. Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes sowie der Beamten der Laufbahnen des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe **A 11 (ausgenommen Abteilungsleiter/innen)**;
 2. die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis **E 11 bzw. S 2 bis 18 (ausgenommen Abteilungsleiter/innen)** und die Höhergruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppen E 2 bis **11 bzw. S 2 bis 18 (ausgenommen Abteilungsleiter/innen)** sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von befristet beschäftigten Bediensteten **und Auflösungsverträge**.
 3. die Bewilligung von Entgelt- und Gehaltvorschüssen sowie von Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an städtische Bedienstete.

- sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 50.000,00 €;
5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall;
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall, sowie die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen und Darlehen bis zur Höhe von 2.500,00 € im Einzelfall;
 7. die Niederschlagung von Forderungen der Stadt bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall, der Verzicht auf Ansprüche und der Erlass von Forderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall;
 8. Stundungen, betragsmäßig unbegrenzt bis zu sechs Monaten, im Übrigen bis zu 50.000,00 €;
 9. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des im Haushaltsplan enthaltenen Gesamtbetrags der Kreditermächtigung sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall;
 10. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.Ä.), die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Grundsätze;
 11. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 GemO aufgrund von § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat;
 12. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 50.000,00 € im Einzelfall;
 13. der Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall;
4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe ~~der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung~~ von Bauleistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 150.000,00 €;
 5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall;
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis zur Höhe von 30.000,00 € im Einzelfall, sowie die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen und Darlehen bis zur Höhe von 2.500,00 € im Einzelfall;
 7. die Niederschlagung von Forderungen der Stadt bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall, der Verzicht auf Ansprüche und der Erlass von Forderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall;
 8. Stundungen, betragsmäßig unbegrenzt bis zu sechs Monaten, im Übrigen bis zu 50.000,00 €;
 9. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des im Haushaltsplan enthaltenen Gesamtbetrags der Kreditermächtigung sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall;
 10. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.Ä.), die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Grundsätze;
 11. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 2 GemO aufgrund von § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat;
 12. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 150.000,00 € im Einzelfall;

14. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
 15. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie von städtischen Wohnungen
 16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 25.000,00 € nicht übersteigt,
 17. der Beitritt zu Organisationen und Vereinen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500,00 € jährlich, sowie der Austritt aus ihnen;
 18. die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abteilung II und III des Grundbuchs und den Verzicht auf dinglich gesicherte Rechte in Abteilung II des Grundbuchs;
 19. die Erteilung von in Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehenen Genehmigungen und Erlaubnissen, sowie die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind;
 20. Verkauf von Erzeugnissen der Feldgrundstücke;
bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;
 21. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Gemeinderats und der Ausschüsse;
 22. die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 23. die Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag eines Ausländers nach § 8 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes;
13. der Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall;
 14. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
 15. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie von städtischen Wohnungen
 16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert **50.000,00 €** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt **50.000,00 €** nicht übersteigt,
 17. der Beitritt zu Organisationen und Vereinen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500,00 € jährlich, sowie der Austritt aus ihnen;
 18. die Bewilligung von Rangänderungen für dinglich gesicherte Rechte in Abteilung II und III des Grundbuchs und den Verzicht auf dinglich gesicherte Rechte in Abteilung II des Grundbuchs;
 19. die Erteilung von in Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehenen Genehmigungen und Erlaubnissen, sowie die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind;
 20. Verkauf von Erzeugnissen der Feldgrundstücke;
bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;
 21. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Gemeinderats und der Ausschüsse;
 22. die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 23. die Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag eines Ausländers nach § 8 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes;

24. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die in § 10 Abs. 2 genannten Angelegenheiten;
25. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 7 genannten Untergrenzen unterschritten werden;
26. die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten sowie zur Veräußerung, Teilung und Belastung von Reichsheimstätten;
27. Verkauf von Nutzholz;
28. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 18 Abs. 2 bleiben unberührt.

24. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die in § 10 Abs. 2 genannten Angelegenheiten;
25. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 7 genannten Untergrenzen unterschritten werden;
26. die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten sowie zur Veräußerung, Teilung und Belastung von Reichsheimstätten;
27. Verkauf von Nutzholz;
28. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen (**Bruttobeträge**) bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 18 Abs. 2 bleiben unberührt.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 14

Erster Beigeordneter, Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (1) Der Gemeinderat wählt außerdem aus seiner Mitte in der Reihenfolge der Stellvertretung 4 Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 48 GemO).
- (3) Der Oberbürgermeister kann die Stellvertreter nach Absatz 1 und 2 mit seiner Vertretung im Vorsitz der beschließenden Ausschüsse beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO). Er hat das Recht, den Vorsitz im Einzelfall oder dauernd jederzeit wieder zu übernehmen.

VI. Stadtteile

§ 15

Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

Balingen, Dürrwangen, Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern, Heselwangen, Ostdorf, Roßwangen, Stockenhausen, Streichen, Weilstetten, Zillhausen.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 14

Erster Beigeordneter, Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (1) Der Gemeinderat wählt außerdem aus seiner Mitte in der Reihenfolge der Stellvertretung 4 Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 48 GemO).
- (3) Der Oberbürgermeister kann die Stellvertreter nach Absatz 1 und 2 mit seiner Vertretung im Vorsitz der beschließenden Ausschüsse beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO). Er hat das Recht, den Vorsitz im Einzelfall oder dauernd jederzeit wieder zu übernehmen.

VI. Stadtteile

§ 15

Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

Balingen, Dürrwangen, Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern, Heselwangen, Ostdorf, Roßwangen, Stockenhausen, Streichen, Weilstetten, Zillhausen.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 16

Ortschaftsverfassung

- (1) In den räumlichen Grenzen der folgenden Stadtteile ist je eine Ortschaft eingerichtet:

Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern - bestehend aus den Stadtteilen Dürrwangen, Frommern und Stockenhausen -, Heselwangen, Ostdorf, Streichen, Weilstetten - bestehend aus den Stadtteilen Roßwangen und Weilstetten -, Zillhausen.

- (2) In den Ortschaften sind örtliche Verwaltungen eingerichtet.

§ 17

Bildung von Ortschaftsräten

- (1) Die Zahlen der Ortschaftsräte werden wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Endingen	11	Sitze
Ortschaft Engstlatt	11	Sitze
Ortschaft Erzingen	9	Sitze
Ortschaft Frommern	18	Sitze
Ortschaft Heselwangen	9	Sitze
Ortschaft Ostdorf	11	Sitze
Ortschaft Streichen	7	Sitze
Ortschaft Weilstetten	13	Sitze
Ortschaft Zillhausen	9	Sitze

Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern - bestehend aus den Stadtteilen Dürrwangen, Frommern und Stockenhausen -, Heselwangen, Ostdorf, Streichen, Weilstetten - bestehend aus den Stadtteilen Roßwangen und Weilstetten -, Zillhausen.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 16

Ortschaftsverfassung

- (1) In den räumlichen Grenzen der folgenden Stadtteile ist je eine Ortschaft eingerichtet:

Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern - bestehend aus den Stadtteilen Dürrwangen, Frommern und Stockenhausen -, Heselwangen, Ostdorf, Streichen, Weilstetten - bestehend aus den Stadtteilen Roßwangen und Weilstetten -, Zillhausen.

- (2) In den Ortschaften sind örtliche Verwaltungen eingerichtet.

§ 17

Bildung von Ortschaftsräten

- (1) Die Zahlen der Ortschaftsräte werden wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Endingen	11	Sitze
Ortschaft Engstlatt	11	Sitze
Ortschaft Erzingen	9	Sitze
Ortschaft Frommern	18	Sitze
Ortschaft Heselwangen	9	Sitze
Ortschaft Ostdorf	11	Sitze
Ortschaft Streichen	7	Sitze
Ortschaft Weilstetten	13	Sitze
Ortschaft Zillhausen	9	Sitze

Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern - bestehend aus den Stadtteilen Dürrwangen, Frommern und Stockenhausen -, Heselwangen, Ostdorf, Streichen, Weilstetten - bestehend aus den Stadtteilen Roßwangen und Weilstetten -, Zillhausen.

§ 18

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung seiner Ortschaft zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die seine Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die seine Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und bestehender Richtlinien folgende Angelegenheiten - soweit sie die Ortschaft betreffen - zur Entscheidung übertragen:
 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme von Planungsleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 175.000,00 € beträgt,
 2. Entscheidung über die Anerkennung der Schlussabrechnung eines Bauvorhabens (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 175.000,00 €,
 3. Zustimmung zu Plänen für städtische Bauvorhaben,
 4. Regelung der Belegung und Benützung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen mit Ausnahme von zentralen Einrichtungen,
 5. Bewirtschaftung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden,
 6. Verpachtung der Jagd und Fischerei im Rahmen einheitlicher Richtlinien. Der Ortschaftsrat Heselwangen hat keine Entscheidungszuständigkeit bei der Verpachtung der Jagd. Er hat ein Anhörungsrecht, soweit von der Verpachtung der Jagd die Markung Heselwangen betroffen ist.
 7. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
 8. Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere Stellungnahme zu Aufforstungsanträgen, Zustimmung zum Neu- und Ausbau von Feld- und Waldwegen, zu wasserbaulichen Maßnahmen u.ä.,

§ 18

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung seiner Ortschaft zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die seine Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die seine Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und bestehender Richtlinien folgende Angelegenheiten - soweit sie die Ortschaft betreffen - zur Entscheidung übertragen:
 1. **Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 150.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall,**
 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme von Planungsleistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000,00 €, aber nicht mehr als 500.000,00 € beträgt,
 3. Zustimmung zu Plänen für städtische Bauvorhaben,
 4. Regelung der Belegung und Benützung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen mit Ausnahme von zentralen Einrichtungen,
 5. Bewirtschaftung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden,
 6. Verpachtung der Jagd und Fischerei im Rahmen einheitlicher Richtlinien. Der Ortschaftsrat Heselwangen hat keine Entscheidungszuständigkeit bei der Verpachtung der Jagd. Er hat ein Anhörungsrecht, soweit von der Verpachtung der Jagd die Markung Heselwangen betroffen ist.
 7. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,

9. Förderung von Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums sowie Förderung der örtlichen Vereine im Rahmen der Richtlinien über die Förderung sporttreibender, kulturtreibender und sonstiger Vereine der Stadt Balingen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in §§ 39 Abs. 2 und 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten sowie die gem. § 8 zu den allgemeinen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse gehörenden Angelegenheiten.

§ 19

Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher in den Ortschaften Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern - bestehend aus den Stadtteilen Dürrwangen, Frommern und Stockenhausen -, Heselwangen, Ostdorf, Streichen und Weilstetten - bestehend aus den Stadtteilen Roßwangen und Weilstetten - und Zillhausen sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

8. Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere Stellungnahme zu Aufforstungsanträgen, Zustimmung zum Neu- und Ausbau von Feld- und Waldwegen, zu wasserbaulichen Maßnahmen u.ä.,

9. Förderung von Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums sowie Förderung der örtlichen Vereine im Rahmen der Richtlinien über die Förderung sporttreibender, kulturtreibender und sonstiger Vereine der Stadt Balingen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in §§ 39 Abs. 2 und 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten sowie die gem. § 7 zu den allgemeinen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse gehörenden Angelegenheiten.

§ 19

Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher in den Ortschaften Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern - bestehend aus den Stadtteilen Dürrwangen, Frommern und Stockenhausen -, Heselwangen, Ostdorf, Streichen und Weilstetten - bestehend aus den Stadtteilen Roßwangen und Weilstetten - und Zillhausen sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelung in § 3 bezüglich der Zusammensetzung des Gemeinderates ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden. Bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte ist für die Zahl der Gemeinderäte die Zahl „33“ maßgebend.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Februar 2004, in der Fassung vom 27. Juli 2004, mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 23. Mai 2006

gez. Dr. Edmund Merkel
Oberbürgermeister

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelung in § 3 bezüglich der Zusammensetzung des Gemeinderates ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden. Bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte ist für die Zahl der Gemeinderäte die Zahl „33“ maßgebend.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Februar 2004, in der Fassung vom 27. Juli 2004, mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 23. Mai 2006

gez. Dr. Edmund Merkel
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ erfolgte am 01.06.2006, die Anzeige an das Regierungspräsidium am 09.07.2006.

1. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 27.06.2006 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 13.07.2006 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 14.07.2006 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 07.08.2006.

2. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 27.06.2006 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 13.07.2006 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.12.2006 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 07.08.2006.

3. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 19.12.2006 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 11.01.2007 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 05.03.2007. Die Änderung in § 17 ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Ortschaftsräte Frommern und Weilstetten anzuwenden.

4. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 17.04.2007 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.05.2007 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 15.06.2007.

5. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 28.07.2009 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 30.07.2009 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 07.08.2009.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ erfolgte am 01.06.2006, die Anzeige an das Regierungspräsidium am 09.07.2006.

1. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 27.06.2006 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 13.07.2006 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 14.07.2006 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 07.08.2006.

2. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 27.06.2006 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 13.07.2006 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.12.2006 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 07.08.2006.

3. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 19.12.2006 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 11.01.2007 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 05.03.2007. Die Änderung in § 17 ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Ortschaftsräte Frommern und Weilstetten anzuwenden.

4. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 17.04.2007 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.05.2007 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 15.06.2007.

5. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 28.07.2009 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 30.07.2009 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 07.08.2009.

6. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 24.06.2014 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.07.2014 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 08.07.2014.

7. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 21.11.2017 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 21.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 21.12.2017.

8. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 25.06.2019 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 04.07.2019 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 05.07.2019 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 29.07.2019.

6. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 24.06.2014 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.07.2014 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 08.07.2014.

7. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 21.11.2017 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 21.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 21.12.2017.

8. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 25.06.2019 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 04.07.2019 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 05.07.2019 in Kraft. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 29.07.2019.